



Ausweisungsverfügung

- 1) Sie werden hiermit aus der Bundesrepublik Deutschland **ausgewiesen**.
- 2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird auf einen Zeitraum von befristet.
- 3) Die Frist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet wird auf einen Zeitraum von Tagen festgesetzt.
- 4) Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Abschiebung nach (Vorrang der Abschiebung in einen Schengenstaat berücksichtigen) angedroht. Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen bzw. der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
- 5) Nach Ablauf der Ausreisefrist wird Ihr Aufenthalt räumlich auf den Bereich der Ausländerbehörde beschränkt.
- 6) Sie haben ab Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung jeden Wechsel Ihres Aufenthaltsorts vorab unter Angabe der Adresse, unter der Sie erreichbar sein werden, sowie der dortigen Referenzperson gegenüber der Ausländerbehörde anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt für Wechsel des Aufenthaltsortes, die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages stattfinden sollen.
- 7) Nach Ablauf der Ausreisefrist wird angeordnet, dass Sie Ihren Nationalpass bzw. Passersatz oder, sofern Sie über einen solchen nicht verfügen, alle in Ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die zur Feststellung Ihrer Identität geeignet sind, der Ausländerbehörde überlassen.
- 8) Sofern Sie der Anordnung nach Nr. 7 nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausreisefrist nachgekommen sind, wird hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
- 9) Die sofortige Vollziehung der Nr. 5, 6 und 7 wird angeordnet.
- 10) Für den Erlass dieser Verfügung werden Kosten in Höhe von 0,00 EUR erhoben.

Begründung:

Sie wurden am «Geburtsdatum» in «Geburtsort» geboren und sind «Staatenzugehörigkeit» Staatsangehöriger. Daher unterliegen Sie den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der derzeit gültigen Fassung).

Sachverhalt

Hier bitte die entscheidungserheblichen Bestandteile des Sachverhalts aufführen.

Sie wurden nach § 87 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) zu der beabsichtigten Ausweisung angehört.

Sie haben die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht genutzt. Deshalb ergeht die Entscheidung über die Ausweisung nach Aktenlage.

Rechtliche Würdigung

Ausweisung

Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer ausgewiesen, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stellt grundsätzlich jeder Rechtsverstoß dar. hier alle relevanten Rechtsverstöße benennen

Für die Begründung eines Ausweisungsinteresses ist es jedoch nicht ausreichend, dass der Ausländer durch die Erfüllung eines Straftatbestandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits verletzt hat. Stattdessen muss das persönliche Verhalten des Betroffenen die Prognose einer gewichtigen zukünftigen Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut rechtfertigen. Die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Rechtsverletzung sind dabei umso geringer, je gewichtiger das schützenswerte Rechtsgut ist. Vorliegend ist betroffenes Schutzgut benennen betroffen.

Hier Gefahrenprognose ausformulieren unter Berücksichtigung von Häufigkeit und Intensität der Straftaten, Art der Tatbegehung, psychische Erkrankungen und Abhängigkeitssyndrome, Motivation und Beweggründe zur Tatbegehung

Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet stellt insofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Ausweisungsinteressen sind nicht abschließend in § 54 AufenthG geregelt. In Ihrem Falle werden die Ausweisungsinteressen nach § ... erfüllt.

Dem Ausweisungsinteresse gegenüberstehende Bleibeinteressen sind bei der Entscheidung über die Ausweisung zu berücksichtigen. Es sind keine Bleibeinteressen in Ihrem Falle ersichtlich und es wurden auch keine geltend gemacht.

Über das Bestehen eines Ausweisungsinteresses hinaus ist es für die Ausweisung erforderlich, dass unter Berücksichtigung aller Umstände Ihres Einzelfalles die Abwägung des Interesses an Ihrer Ausreise mit Ihrem Interesse am Verbleib im Bundesgebiet, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Nach § 53 Abs. 2 AufenthG sind dabei insbesondere die Dauer Ihres Aufenthalts, Ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet einerseits, aber auch im Herkunftsstaat bzw. dem aufnahmebereiten Staat andererseits, sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner genauso zu betrachten, wie der Umstand, ob Sie sich rechtstreu verhalten haben.

Hier bitte die umfassende Abwägung vornehmen

Im Ergebnis stelle ich fest, dass Sie eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen und das öffentliche Interesse an Ihrer Ausreise Ihr Interesse am weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt.

Sie sind daher auszuweisen.

Gründe gemäß § 60 AufenthG stehen dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen.

Weitere Gründe, die einer Ausweisung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein Verstoß gegen höherrangiges Recht, wie Art. 2 und 6 des Grundgesetzes (GG), Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 7 der Grundrechtscharta (GRCh) vor.

Bestimmung der Ausreisefrist

Die Frist zur freiwilligen Ausreise ist für einen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist der Behörde ein Spielraum zwischen sieben und 30 Tagen eröffnet, innerhalb dessen der Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise zu bestimmen ist.

Bei der Ausübung dieses Auswahlermessens sind Ihre persönlichen Interessen an einer langfristigen Ausreisefrist mit dem öffentlichen Interesse an der schnellstmöglichen Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände in Form der Beendigung Ihres unerlaubten Aufenthalts sowie der Abwehr der von Ihnen ausgehenden Gefahr abzuwägen.

Als Ihre persönlichen Interessen berücksichtigungsfähig sind der mit einer Wohnungsauflösung in Verbindung stehende Aufwand, die Dauer ihres der nunmehr bevorstehenden Ausreise vorangehenden Aufenthalts im Bundesgebiet sowie die Abwicklung eines Arbeitsverhältnisses bzw. einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Regelung familiärer Angelegenheit findet insoweit Berücksichtigung, wie diese nicht aus dem Ausland heraus möglich ist.

Die Bestimmung der Ausreisefrist berücksichtigt über Ihre persönlichen Interessen hinaus auch die tatsächlichen Gegebenheiten, die mit der Organisation der Ausreise in Verbindung stehen. Hierzu zählen insbesondere die Verfügbarkeit von Reiseverbindungen als auch etwaige zeitliche Aufwendungen, um die erforderlichen Papiere für eine Ausreise aus dem Bundesgebiet und Einreise in den Zielstaat zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird eine Frist von Tagen als angemessen betrachtet und mit dieser Verfügung festgesetzt.

Die Frist wird mit Bekanntgabe dieser Verfügung in Gang gesetzt.

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände Ihres Einzelfalles angemessen verlängert werden. Die Verlängerung der Ausreisefrist kann von Ihnen isoliert unter Benennung und Nachweis der maßgeblichen Gründe beantragt werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Ausreisefrist stellt kein Vollzugshindernis dar.

Bei Unterbrechung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung wird die Ausreisefrist unterbrochen. Sie beginnt nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut zu laufen. Dies bedeutet, dass Ihnen nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit erneut der volle im Tenor genannte Zeitraum zum

freiwilligen Verlassen des Bundesgebiets zur Verfügung steht, es sei denn, dass durch die Ausländerbehörde oder das Gericht eine andere Frist gesetzt wird.

Androhung der Abschiebung

Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht, zur Ausreise verpflichtet. Sie werden daher aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb der Ihnen gewährten Ausreisefrist zu verlassen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird Ihnen hiermit gem. § 59 AufenthG die Abschiebung angedroht.

Die Abschiebung würde sich auf § 58 AufenthG stützen. Sie setzt voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder die Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

Eine Abschiebung bedeutet, dass Sie auch zwangsweise außer Landes gebracht werden können. Die Anwendung von Zwang schließt dabei auch die Anwendung körperlicher Gewalt, von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen ein.

Es handelt sich bei der Abschiebung um ein gesetzliches Gebot, welches der Ausländerbehörde außerhalb von Verhältnismäßigkeitserwägungen keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eröffnet. Die Verhältnismäßigkeitserwägungen sind dabei vorrangig in dem Lichte zu betrachten, dass Ihr unerlaubter und als gefährlich eingestuft Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich zu beenden ist. Die Androhung der Abschiebung ist dabei auch dann geboten, wenn eine Rückführung innerhalb einer absehbaren Zeit nicht möglich erscheint, z.B. weil Abschiebungsverbote bestehen oder tatsächliche oder rechtliche Gründe der Abschiebung entgegenstehen. Ziel ist, dass nach Wegfall der Abschiebungshindernisse eine unverzügliche Aufenthaltsbeendigung möglich ist.

Der Gesetzgeber hat seinen Willen insbesondere dadurch klar zum Ausdruck gebracht, dass er nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise eine Überwachung der Ausreise durch Abschiebung für grundsätzlich erforderlich erachtet (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Der dann weiterhin unerlaubte Aufenthalt ist mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu beenden.

Zur Abwendung der Abschiebung haben Sie Ihre Ausreise nachzuweisen. Zum Nachweis der Ausreise erhalten Sie mit diesem Bescheid zusammen eine Grenzübertrittsbescheinigung. Die Grenzübertrittsbescheinigung ist bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben. Sie können die Grenzübertrittsbescheinigung bei Ausreise auf dem Luftweg im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle abgeben; gleiches gilt bei einer Ausreise auf dem Landweg, sofern Sie einer Grenzkontrolle unterzogen werden. Bei Erfüllung der Ausreisepflicht durch Ausreise ohne Durchlaufen einer Grenzkontrolle oder bei Erfüllung der Ausreisepflicht durch Ausreise in einen anderen Vertragsstaat des Schengener Abkommens ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Zielland abzugeben.

Ihre Ausreisepflicht erfüllen Sie nur durch Ausreise in einen anderen Vertragsstaat des Schengener Abkommens, wenn Ihnen dort die Einreise und der Aufenthalt gestattet sind.

Anordnung der räumlichen Beschränkung

Nach § 61 Abs. 1c AufenthG kann der Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers räumlich beschränkt werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 61 Abs. 1c Nr. 1-3 oder S. 2 vorliegen. Der Behörde steht hier sowohl ein Entschließungs- als auch Auswahlermessen zu. Im Falle des S. 2 soll der Aufenthalt räumlich beschränkt werden.

In Ihrem Falle wird angeordnet, dass nach Ablauf der Ihnen gewährten Ausreisefrist der Aufenthalt im Bundesgebiet räumlich auf den Bereich der Ausländerbehörde beschränkt wird. Die Entscheidung stützt sich auf das Vorliegen des Tatbestands des § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG. Mit Ablauf der Ihnen gewährten Ausreisefrist wird die Ausländerbehörde unmittelbar die zwangsweise Beendigung Ihres Aufenthalts in die Wege leiten. Die geforderte konkrete Maßnahme stellt sich hier in Form der Anordnung zur Überlassung Ihres Passes bzw. Passersatzes oder der alternativ genannten Dokumente bei der Ausländerbehörde dar, die bereits mit dieser Verfügung, unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Ausreisefrist, ergangen ist.

Ermessensleitend für die Anordnung einer räumlichen Beschränkung ist, dass nach Ablauf der Ausreisefrist ein strafbarer Aufenthalt vorliegt, der unverzüglich zu beenden ist. Das öffentliche Interesse an einer Beendigung Ihres unerlaubten Aufenthalts erfährt durch Überschreiten der Ausreisefrist durch Sie eine signifikante Bedeutungssteigerung. Ihre gegenstehenden persönlichen Interessen vermögen hier nicht zu überwiegen. Die berücksichtigungsfähigen Interessen schlugen sich bereits in der Bestimmung der Ausreisefrist nieder. Ihr Interesse an Freizügigkeit im Bundesgebiet oder auch auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein muss hier den sicherheitspolitischen Interessen an einer Verfügbarkeit Ihrer Person für Vollzugsmaßnahmen untergeordnet werden.

Die Beschränkung auf das Gebiet der Ausländerbehörde folgt den Gesichtspunkten, dass Sie für Vollzugsmaßnahmen der Ausländerbehörde jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen müssen, um Ihren unerlaubten Aufenthalt zu beenden bzw. verkürzen zu können. Eine Beschränkung auf einen größeren Bezirk, z.B. das Land Schleswig-Holstein oder gar das Bundesgebiet, würde Ihre Verfügbarkeit erheblich verringern.

Die Maßnahme muss jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie ist zweifelsfrei geeignet, um Ihre kurzfristige Verfügbarkeit für die Ausländerbehörde sicherzustellen und der Gefahr habhaft zu werden, dass Sie sich Maßnahmen der Ausländerbehörde durch einen Aufenthalt außerhalb des erlaubten Bereiches entziehen. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich, weshalb die Maßnahme auch erforderlich ist. Schlussendlich ist die Maßnahme auch angemessen, da das verfolgte Ziel – die Erreichung einer hohen Verfügbarkeit für ausländerbehördliche Maßnahmen – nicht außer Verhältnis zur Eingriffsintensität steht. Die Beschränkung Ihrer Freizügigkeit im Bundesgebiet folgt direkt aus der von Ihnen bewussten Überschreitung der Ausreisefrist. Sie könnten den Eintritt dieser Restriktion also durch eigenes, steuerbares Verhalten beeinflussen. Ausdrücklich würde Ihr Aufenthalt während der noch nicht abgelaufenen Ausreisefrist nicht räumlich beschränkt, sondern es würde erst ein Eintritt der räumlichen Beschränkung ab einem Zeitpunkt gewählt werden, ab dem Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet mit Zwangsmitteln angegriffen werden kann, die eine hohe Verfügbarkeit Ihrer Person voraussetzen.

Anzeigespflicht von Aufenthaltsortwechseln

Ihnen wird nach Ablauf der Ausreisefrist auferlegt, jeden Wechsel Ihres Aufenthaltsorts gegenüber der Ausländerbehörde unter Benennung der Adresse, unter der Sie erreichbar sein werden, sowie unter Benennung einer Referenzperson anzuzeigen.

Sollten Sie über keinen melderechtlich erfassten Wohnsitz verfügen, haben Sie gegenüber der Ausländerbehörde nach Ablauf der Ausreisefrist eine Adresse anzugeben, unter der Sie sich gewöhnlich aufhalten. Die Verpflichtung zur Anzeige von Aufenthaltsortwechseln bezieht sich dann auf diesen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Diese Verpflichtung stützt sich auf § 46 Abs. 1 AufenthG. Hiernach können gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise getroffen werden.

Das der Behörde eröffnete Ermessen schließt sowohl ein Entschließungs- als auch Auswahlermessen ein.

Entscheidend für das Treffen von Maßnahmen zur Förderung der Ausreise ist, dass Sie Ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig innerhalb der Ihnen gewährten Ausreisefrist nachgekommen sind. Zugleich erfordert der Tatbestand des § 46 Abs. 1 AufenthG, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist.

Eine Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,

2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt oder

3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

In Ihrem Fall ist ein Fall des § 58 Abs. 2 Nr. 1-3 AufenthG gegeben. Dies bedeutet, dass Ihre Ausreisepflicht bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung vollziehbar ist und die Pflicht zur Anzeige des Wechsels Ihres Aufenthaltsorts unmittelbar besteht.

Die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG tangiert nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Selbiges gilt, wenn die Behörde die Vollziehung des Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt hat. In diesen Fällen gilt die Pflicht zur Anzeige von Wechseln des Aufenthaltsortes.

Die Anordnung zur Anzeige eines Wechsels des Aufenthaltsortes dient der Sicherstellung, dass Sie für Maßnahmen der Ausländerbehörde jederzeit zur Verfügung stehen. Die Kenntnis über Ihren Aufenthaltsort ist hierfür unerlässlich. Die Maßnahme dient damit dem öffentlichen Interesse an einer Beschleunigung oder gar erst Ermöglichung der

Aufenthaltsbeendigung. Gegenüberstehende persönliche Interessen können hier kein Gewicht entwickeln, welches ein Absehen von der Anordnung rechtfertigt. Sie werden anders als durch Instrumente wie Abschiebungshaft oder einer Anordnung zur Wohnsitznahme in einer Einrichtung für Ausreisepflichtige weniger in Ihrer persönlichen Freiheit beschränkt. Es steht Ihnen weiterhin offen, sich innerhalb des Bezirkes, in dem Ihnen der Aufenthalt räumlich gestattet ist, frei zu bewegen. Die Anzeige eines Wechsels des Aufenthaltsortes ist eine Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität. Sie ist somit nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen.

Die Verhältnismäßigkeit wird vorliegend weiter dadurch gewahrt, dass die Pflicht zur Anzeige von Aufenthaltsortswechseln sich auf die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages beschränkt. Durch diese Beschränkung auf Zeiten, zu denen im Regelfall von einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung auszugehen ist, soll Ihre Bewegungsfreiheit über Tag nicht mit unverhältnismäßigen bürokratischen Pflichten belastet werden.

Die Anzeige eines von Ihrer Meldeanschrift abweichenden Aufenthaltsortes hat von Ihnen bis 18:00 Uhr des Tages zu erfolgen, in den der Beginn des Zeitraumes fällt, in welchem Sie sich nicht unter Ihrer Meldeanschrift aufhalten werden.

Beispiel: Sollten Sie sich am 02.06. um 03:00 Uhr morgens außerhalb Ihrer Wohnung aufhalten wollen, hätten Sie dies am 01.06.2018 bis 18:00 Uhr entsprechend der nachfolgenden Möglichkeiten anzuzeigen.

Zur Anzeige Ihres abweichenden Aufenthaltsortes stehen Ihnen nachfolgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Anzeige per E-Mail:

Senden Sie eine E-Mail mit Ihrem Vornamen, Familiennamen und Geburtsdatum im Betreff an die Adresse aufenthaltsbeendigung@luebeck.de. Im Text der Nachricht geben Sie an, an welchem Tag Sie sich innerhalb welches Zeitraumes an einem abweichenden Ort aufhalten. Der Ort ist wie folgt zu bezeichnen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Lage der Wohnung (z.B. 2. Obergeschoss), Name der Referenzperson (Person, die dort wohnt bzw. am Klingelschild steht).

Anzeige per Telefon:

Rufen Sie Ihren Sachbearbeiter an und teilen Sie ihm dieselben Daten wie in der E-Mail mit. Das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter/Voicemailbox genügt der Anzeigepflicht nicht.

Anzeige per Vorsprache:

Sprechen Sie während der Öffnungszeiten der Ausländerbehörde persönlich bei Ihrem Sachbearbeiter vor und geben Sie die erforderlichen Daten zur Niederschrift bekannt.

Anzeige bei spontaner Abwesenheit:

Sollten Sie Ihre Wohnung spontan während der anzeigepflichtigen Zeit verlassen müssen und haben Sie keine Möglichkeit, die Ausländerbehörde auf einem der anderen Wege in Kenntnis zu setzen, hinterlassen Sie eine Nachricht mit den erforderlichen Daten. Die Nachricht muss so hinterlassen werden, dass die Ausländerbehörde von ihr ohne technische Hilfsvorrichtungen und ohne Betreten des Wohngebäudes Kenntnis erlangen

kann. Idealerweise bringen Sie die Nachricht daher in der Nähe Ihres Klingelschildes oder auf Ihrem von außen zugänglichen Briefkasten an.

Anordnung der Überlassung von Passpapieren oder Dokumenten zur Feststellung der Identität

Nach Ablauf der Ausreisefrist sind von Ihnen Ihr Nationalpass bzw. Ihr Passersatz der Ausländerbehörde zu überlassen. Für den Fall, dass Sie weder einen Nationalpass oder Passersatz besitzen, erstreckt sich die Anordnung auf Dokumente, die dazu geeignet sind, Ihre Identität festzustellen. Hierzu gehören insbesondere Geburtsurkunden, Personenstandsurkunden, Führerscheine, amtliche Ausweisdokumente wie z.B. Militärausweise oder Kopien von Dokumenten. Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Die Anordnung stützt sich auf § 48 Abs. 1 und 3 AufenthG. Nach dieser Norm sind Sie verpflichtet, Ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (Abs. 1) bzw. Urkunden, sonstige Dokumente und Datenträger, die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz Sie sind (Abs. 3), den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Die Anordnung nach Abs. 1 erlaubt ein Einbehalten der dort bezeichneten Ausweisdokumente, soweit es zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist. Sie sind zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und sind, bei Eintritt der Bedingung für diese Anordnung, dieser Verpflichtung nicht innerhalb der Ihnen gewährten Ausreisefrist nachgekommen. Aus diesem Grunde ist in Ihrem Falle die Überwachung der Ausreise (Abschiebung) geboten (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Zur Durchführung der Abschiebung ist regelmäßig ein Pass oder Passersatz erforderlich, um eine Aufnahme im Zielstaat zu erreichen. Sofern Sie also über einen solchen verfügen, haben Sie diesen zur Sicherung der Abschiebung der Ausländerbehörde zu überlassen.

Diese Anordnung ist bei Eintritt ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Sie dient dem anerkannten Ziel, die Abschiebung von Ihnen zu sichern. Sie ist hierzu auch geeignet, da ein Pass nach dem Völkerrecht mit einem Recht zur Einreise in das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates verbunden ist. Ein gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, weshalb die Maßnahme erforderlich ist. Insbesondere kommt keine Verwahrung bei einem Treuhänder in Betracht, da der Pass dann nicht unmittelbar für die abzusichernde Maßnahme verfügbar ist. Auch eine Verlagerung der Herausgabeanordnung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht gleich geeignet, da bereits die Vorbereitung einer Abschiebung maßgeblich von der Verfügbarkeit eines Passes abhängig ist und die Überlassenspflicht bereits durch Koppelung an den Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise auf den spätestmöglichen, zieldienlichen Zeitpunkt gelegt wurde. Die Maßnahme ist auch angemessen. Die Überlassung Ihres Passes schränkt Sie nicht in Ihrer Bewegungsfreiheit ein. Auch Ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist von der Überlassung des Passes nicht beeinträchtigt, zumal Ihnen eine beglaubigte Kopie des einbehaltenen Passes ausgestellt werden kann. Die eingeschränkte Reisefreiheit braucht hier nicht beachtet zu werden, da ja erst Ihre Verweigerung der Ausreise zum Eintritt der Belastung, die diese Anordnung für Sie darstellt, geführt hat. Das verfolgte Ziel, Ihren Aufenthalt schnellstmöglich zu beenden, wiegt schwerer.

Die Anordnung nach § 48 Abs. 3 AufenthG erfolgt frei von Ermessensfehlern und ist verhältnismäßig. Ziel ist die Feststellung der Identität, die erforderlich ist, weil Sie nicht über einen Pass oder Passersatz verfügen, die der Überlassungsanordnung nach Abs. 1 unterliegen würden. Die Überlassung von Urkunden und Dokumenten, wie sie nicht abschließend oben aufgezählt wurden, ist zur Feststellung der Identität geeignet, indem in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland durch Abgleich mit dortigen Registern und Datenbanken die Identität ermittelt und in der Folge Dokumente für die Rückführung ausgestellt werden können. Die Maßnahme ist auch erforderlich. Ein gleich geeignetes Mittel zur Feststellung Ihrer Identität ist nur in der zwangsweisen Vorführung bei der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie voraussichtlich besitzen, vorhanden. Dieses stellt jedoch einen gravierenderen Eingriff dar. Auch ist die Maßnahme angemessen. Ihre Eingriffsintensität steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel, Ihre Identität zwecks Beendigung Ihres unerlaubten Aufenthalts zu klären und somit die gesetzlich gebotene Abschiebung durchzuführen.

Die Durchsetzung dieser Anordnung kann mithilfe des Verwaltungszwangs erfolgen. Sofern Sie die Anordnung nicht fristgemäß, also innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausreisefrist, befolgen, kann diese durch Zwangsmittel gem. § 235 LVwG erzwungen werden, die gem. § 236 LVwG schriftlich anzudrohen sind.

Die Auswahl des Zwangsmittels liegt in meinem Ermessen. Als mögliches Zwangsmittel habe ich den unmittelbaren Zwang ausgewählt, denn nach § 239 LVwG sind die anderen Zwangsmittel (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) hier untunlich, da Sie durch Ihr Verhalten erkennen ließen, dass Sie an einer Erfüllung Ihrer Ausreisepflicht sowie Förderung Ihrer Ausreise nicht interessiert sind. Kommen Sie der Anordnung zur Überlassung der Dokumente nicht nach, greift das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG, weshalb ein Zwangsgeld hier an Ihrer dann jedenfalls bestehenden Mittellosigkeit nicht zum Erfolg führen kann. Die Handlung ist unvertretbar und daher ist eine Ersatzvornahme unmöglich.

Dies bedeutet, dass ich Sie zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus der Anordnung zu Nr. 1 unmittelbar durch Anwendung von körperlicher Gewalt, von Hilfsmitteln oder von Waffen zwingen kann.

Auch die Kosten für dieses Vorgehen hätten Sie zu tragen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 5, 6 und 7

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein ausdrückliches öffentliches Interesse daran, die Ihnen aus Nr. 5, 6 und 7 entstehenden Verpflichtungen unverzüglich noch vor Eintritt der Unanfechtbarkeit durchzusetzen. Dieser Auffassung liegt meine Abwägung zu Grunde, dass die hier getroffenen Anordnungen dem Ziel dienen, die Ihnen obliegende Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebiets schnellstmöglich durchsetzen zu können. Die Überwachung Ihrer Ausreise (Abschiebung) hat der Gesetzgeber durch § 58 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 AufenthG mit einer hohen Bedeutung versehen. Es steht im öffentlichen Interesse, Ihren unerlaubten Aufenthalt nicht nur insgesamt zu beenden, sondern die Beendigung auch innerhalb einer kurzen Zeitdauer zu verwirklichen. Insbesondere vor dem Hintergrund der hier erfolgten Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, Ihren Aufenthalt schnellstmöglich zu beenden. Dem gegenüberstehende Interessen von Ihnen fanden bereits in der Prüfung der einzelnen Anordnungen ausreichende Berücksichtigung,

insbesondere durch Bestimmung des Wirksamwerdens der Anordnungen nach Eintritt von entsprechenden Bedingungen.

Die Anordnungen haben vor allem zeitliche Aspekte berücksichtigt. Die räumliche Beschränkung und die Überlassungsanordnung für Ihren Pass, Passersatz oder dort genannte alternative Dokumente tritt mit Ablauf der Ausreisefrist in Kraft. Die weitergehenden Einschränkungen, die aus der täglichen Anzeigepflicht für Aufenthaltsortwechsel resultieren, sind sogar erst an die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung gekoppelt. Durch Berücksichtigung dieser Aspekte wurde Ihren Interessen bereits ausreichend Rechnung getragen. Es ist nicht mit den öffentlichen Interessen vereinbar, die Ihnen aus den Anordnungen erwachsenen Verpflichtungen und Beschränkungen erst nach Durchlauf eines Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens zu vollziehen.

Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist von Amts wegen zu befristen. Die Befristung erfolgt dabei nach Ermessen. Die Frist beginnt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG mit der Ausreise zu laufen.

Der Ermessensspielraum wird durch Berücksichtigung von Grund- und Unionsrecht auf Null reduziert, sodass es letztendlich nur eine rechtmäßige Fristsetzung geben kann.

Im Falle einer Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder wenn vom Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf mehr als fünf Jahre zulässig und soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten. In allen anderen Fällen darf die Frist fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Befristungsentscheidung erfolgt in zwei Schritten: Anhand einer Prognose wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Zweck der zugrundeliegenden Maßnahme voraussichtlich erreicht sein wird. Anschließend wird die ermittelte Fristobergrenze unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sowie Art. 2 Abs. 1 GG, und in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit relativiert.

Hier die für die Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots maßgebenden Erwägungen benennen. Es geht um die für die Zukunft abzuwehrende Gefahr.

Es wird daher prognostiziert, dass der Zweck der aufenthaltsbeendenden Maßnahme voraussichtlich nach erreicht sein wird.

Diese Frist ist unter Berücksichtigung der schützenswerten persönlichen Belange zu relativieren. Hier die berücksichtigungswerten Belange benennen und werten. Sofern nicht vorhanden, bitte hier mit einem Satz feststellen.

Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung auf einen Zeitraum von wird daher nach Abwägung Ihrer persönlichen Belange mit den öffentlichen Interessen als verhältnismäßig angesehen.

Die Frist beginnt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG mit der Ausreise und kann auf Antrag nachträglich verkürzt werden.

Sofern Ihnen kein Aufenthaltsrecht in einem Schengener Vertragsstaat zusteht, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot für den gesamten Schengenraum.

Kostenentscheidung:

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Landesrechtliche Vorgaben beachten.

Hinweise:

Aufenthaltsrechtliche Folgen

Mit Eintritt der Wirksamkeit der Ausweisung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach dem Aufenthaltsgesetz künftig ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Auch die sonstigen im Ausländerrecht vorgesehenen Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels sind dadurch für den gleichen Zeitraum entfallen (§ 51 Abs. 5 AufenthG).

Das Betreten entgegen des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfordert eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG. Diese muss zum Zeitpunkt der Einreise vorliegen.

Der Ablauf der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, egal ob mit oder ohne Betretenserlaubnis, gehemmt und beginnt erst nach neuerlicher Ausreise weiterzulaufen (§ 11 Abs. 9 S. 1 AufenthG).

Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind (§ 50 Abs. 3 AufenthG). Verfügt der Ausländer über ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Schengener Abkommens, erfolgt die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nur national (Art. 95, 96 SDÜ). In allen anderen Fällen erfolgt die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung und Festnahme im Schengener Informationssystem für den gesamten Schengenraum.

Belehrungen

Die Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ermächtigt die Behörde, das ursprünglich festgesetzte Verbot zu verlängern. Die Verlängerung kann sich auf einen Zeitraum erstrecken, der der ursprünglich festgesetzten Dauer entspricht. Die Verlängerung wird an das ursprüngliche Einreise- und Aufenthaltsverbot angefügt (§ 11 Abs. 9 S. 2 AufenthG).

Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG). Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfüllt den Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG. Ihnen droht somit bei Verletzung dieser Pflicht Abschiebungshaft.

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch

eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c AufenthG).

Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften

Die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 AufenthG stellen eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Der mehrmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung aufgrund von § 61 Abs. 1c AufenthG stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Ein Verstoß gegen die auf Grundlage des § 46 Abs. 1 AufenthG angeordnete Verhaltenspflicht zur Anzeige des Wechsels des Aufenthaltsortes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Die Nichtüberlassung der auf Grundlage von § 48 Abs. 1, 3 AufenthG zur Überlassung bestimmten Dokumente stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 3.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Hinweise zum Rechtsschutz

Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung haben Widerspruch und Klage gemäß § 248 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) keine aufschiebende Wirkung, da es sich hierbei um Vollzugsmaßnahmen handelt.

Widerspruch und Klage gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots haben gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Die Befristungsentscheidung ist ihrer Natur nach jedoch eine begünstigende Entscheidung, da ohne Befristung das Einreise- und Aufenthaltsverbot unbefristet gelten würde.

Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen, für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Der Antrag ist schon vor Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Gemäß § 69 Abs. 6 AufenthG in Verbindung mit § 51 der Aufenthaltsverordnung sind für die Bearbeitung eines Widerspruches Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Widerspruches gegen die Ausweisung beträgt nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV 55,- Euro, die Gebühr für die Bearbeitung eines Widerspruches gegen die Abschiebungsandrohung 55,- Euro (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV). Nach § 51 Abs. 2 AufenthV wird eine Gebühr nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.